

Regierungsrat

Luzern, 5. Mai 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 664

Nummer: A 664
Protokoll-Nr.: 556
Eröffnet: 26.01.2026 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Schumacher Urs Christian und Mit. über die Handlungsmöglichkeiten und die Rechtsgrundlage des Kantons Luzern zum Schutz der Luzerner Bürgerinnen und Bürger vor verfassungswidrigen EU-Sanktionen

Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat dieses Vorgehen der EU-Kommission gegen Schweizer Bürgerinnen und Bürger aus rechtsstaatlicher und verfassungsrechtlicher Sicht?

Gestützt auf die EU-Verordnung [2024/2642](#) vom 8. Oktober 2024 betreffend die hybriden Bedrohungen durch Russland, hat die EU im Jahr 2025 gegen zwei Schweizer Bürgerinnen und Bürger eine Reisesperre verhängt und deren Konten gesperrt. Die Schweiz hat dieses Sanktionsregime nicht übernommen. Bei den EU-Sanktionen handelt es sich um hoheitliche Akte der Europäischen Union, die nicht an die schweizerische Bundesverfassung gebunden sind. Der Regierungsrat misst der Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien und der Grundrechte hohe Bedeutung bei. Die Beurteilung der Rechtmässigkeit konkreter EU-Massnahmen obliegt jedoch den zuständigen Instanzen innerhalb der EU-Rechtsordnung (Europäischer Gerichtshof). Betroffenen Personen steht innerhalb dieses Rechtsrahmens der entsprechende Rechtsweg offen. Es besteht kein Anlass, dass sich unser Rat damit auseinandersetzt.

Zu Frage 2: Würde der Regierungsrat sich für Bürgerinnen und Bürger des Kantons Luzern diplomatisch und ggf. materiell einsetzen?

Gemäss [Artikel 54](#) der Bundesverfassung sind auswärtige Angelegenheiten Sache des Bundes. Den Kantonen kommt in diesem Bereich keine eigenständige aussenpolitische Kompetenz zu. Der Kanton Luzern ist daher nicht befugt, diplomatische Interventionen gegenüber der Europäischen Union vorzunehmen. Eine direkte finanzielle Unterstützung von Privatpersonen, die von internationalen Sanktionen betroffen sind, ist im geltenden kantonalen Recht nicht vorgesehen und würde eine entsprechende gesetzliche Grundlage voraussetzen.

Zu Frage 3: Wie würde der Regierungsrat in einem solchen Fall dem Art. 26 Abs. 2 BV nachkommen, der besagt, dass «Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, voll entschädigt werden»?

Artikel [26 Absatz 2](#) der Bundesverfassung verpflichtet das Gemeinwesen, das eine Enteignung oder eine enteignungsähnliche Eigentumsbeschränkung anordnet, zur vollen Entschädigung. Ergreift hingegen eine ausländische oder supranationale Behörde hoheitliche Massnahmen, ist nicht der Kanton Luzern Urheber dieser Eingriffe. Aus Artikel 26 BV lässt sich daher keine Entschädigungspflicht des Kantons für hoheitliche Handlungen Dritter ableiten. Allfällige Entschädigungsansprüche wären von den betroffenen Personen grundsätzlich gegenüber der verfügenden Behörde im dafür vorgesehenen Rechtsverfahren geltend zu machen.